

Baß ander Register / welches die Materien oder Sachen / davon in dieser Poli- cey, Amt- und Brüchten-Ordnung / auch Edicthen tractirt, begreift.

Blat.

Oberussen von den Gerichtern
für die Ambtleute in welche fäl-
len solches bescheiden mögen. 69.

Almosen der gemeinen Spinden
sollen mit Unterscheidt den Dürfti-
gen und rechten Hausharmen aufge-
theilt werden. 37.

Almosen wie sie aufzutheilen suche
Provisoren.

Ambtleuth sollen allen F. Ordnu-
gen und Edicthen fleißig nachkommen/
und daran seyn / daß denselben nachge-
lebt werde. 77.

Was auch sonst ihnen zugeschrie-
ben und befohlen unnachlässig verrich-
ten. 78.

Ambtleuth und Befelchhaber wie
sie sich in Bedienung ihrer Aemter
zu verhalten. 68.

Sollen jederman gebührlich Recht
und Scheffen Urtheil wiederfahren
lassen. 68.

Über die Partheiligkeit bey den Ge-
richtern sich zuerkündigen / und selbe
abschaffen. 68.

Auch nach gelegenheit die Par-
thenen selbst verhören / oder an un-
parthenisch Recht weisen. 68.

Oder so die Parthenen sich selbst
nicht abberussen. 69.

Ambtleuth und Befelchhaber sollen
die Parthenen von den Gerichtern so
die nicht ganz oder zu mehren theil ver-
dächtig nicht annehmen. 69.

Ambtleuth und Befelchhaber mö-
gen die Sachen Hochheit und Gerech-
tigkeit betreffend von den Gerichtern
annehmen. 69.

Auch die Sachen der Armen/Kran-
ken Witwen und Wählern. 70.

Ambtleuth sollen nicht gestatten daß
jemanden Gewalt geschehe / oder ohn
Erkanntuz Rechtens überfallen wer-
de. 70.

Blat.

Sonsten denselben ungesehen ei-
nigen Scheins und Personen resti-
tuiren. 71. 86.

Ambtleuth sollen den Unverstand
und Verlauff zwischen den Unterthanen
zu entscheiden sich befeissigen. 71.

Ambtleuth sollen die Unterthanen
vor ungebührliche Beschwerung und
Gewalt der Durchzüge schützen und
verhetigen. 77.

Ambtleuth sollen die F. Hochheit/
Herrlichkeit / Gerechtigkeit / Peele/
Landwehren / Gerichtszwang treulich
handhaben und verhetigen. 72. 97.

Item nicht gestatten das darin einige
Newerung / so ihrer F. G. zum
Nachtheil gereichen möchte / wie eben-
falls mit Mühlen / Wasser / Fischen/
Jachten/Rotzehenden/Bergwerk/et.
vorgenommen werde. 72.

Ambtleuth wan Irthum wegen
der Hochheit vorfert / sollen sich der
Sachen erkündigen / auch bey der
Cantzenen Raths fragen. 74.

Auch in andern beschwerlichen und
bedenklichen Sachen. 64. 80.

Da auch Befid und Besichtigung
zuhalten / etwan die Gelegenheit an
Ihre F. G. gelangen / und adjunctum
begehren. 74.

Ambtleuth sollen daran seyn / daß
wegen der Diensten keiner vor den an-
deren beschwert werde. 75.

Sollen auch den Unterthanen / son-
derlich in Zeit des Arms und der Saat
ihnen Dienst zuleisten / nicht anmu-
ten. 75. 95.

Item wegen der Dienstyerd/ Kar-
ren und Herwagen Aufsicht haben/
daß daran Gleichheit gehalten. 96.

Ambtleuth sollen den Rentmeiste-
ren und Botten behülflich seyn / da-
mit die Schätz/Gült/Renthen ein-
bracht werden. 75.

Den

Das ander

Den Wdgte / Richtern / Schulthei-
sen / ic. Raht und Hulff mittheilen. 76.

Ambileuth und Beselchhaber sollen
in Begehung einiger Ubelthat / diesel-
be auffschreiben / und nach gestalt der
Sachen und Personen die Thäter in
Haftung ziehen / oder Versicherung
von ihnen nehmen. 63.

Auf Gunst oder Bewandtniß nie-
mand verschonen / noch auf Ungunst
hörer straffen. 65.

Fleissig Aufficht haben das keine
Brüchten verdunkelt / oder heimlich
vertragen werden / wan die Brucht
Ihrer F. G. vorbehalten. 65.

Ambileuth sollen der eingezogenen
gelegenheit / Sam / Nahmens / auch her-
kömpft sich erkündigen / und sampt der
That umbständlich überschreiben. 66.

Ohn Erkentniß Rechtns / F. Be-
selchs oder grosse inditia niemand pein-
lich versuchen. 66.

Item der Mischthätiger Bekentnüs-
sen und Testamenten in die Gauzlen
schicken. 66.

Ampfleuth wie sie sich der Ubelthat
und Überfahrung zuerkündigen. 67.

Und nicht allein die Thäter / son-
dern alle wissentliche Auffenthalter der
Gebühr straffen. 67.

Annotatio bonorum wie dieselbe
ins werk zurichten. 93.

Anschuß an Schatz-Güter müssen
nach Bedrag den Schatz bezahlen. 55.

Arbeits Volek soll in der Arbeit
treulich / und mit zimlischen Lohn zu-
frieden seyn. 29.

Nach Gelegenheit der Zeit und
Theurung soll ihr Belohnung gehöcht
oder gemindert werden. 29.

Armen so an einem Ort nicht könten
unterhalten werden / durch die Provi-
soren Almosen zu bitten / zuzulassen. 35.

Armen sollen weiter nicht dann da
ihnen in ihrem Schein zugelassen / beit-
len. 35.

Solchen Schein ist ihnen umb Got-
tes willen mitzutheilen. 35.

Armen sollen ihre Kinder zur Ar-
beit halten / sonstien ihnen die Almosen
entzogen werden. 37.

Die so ihr Brode verdienen / mögen
von ihnen genommen / und zu Hand-
werker zu weisen. 37.

Armen so ihre Kinder gern wolten
arbeiten lassen / und darzu kein Behulff/
von den Provisoren steur zuthun. 38.

Arrest sich Kommer.

Auftrügigen nichts zuzuführen/
noch Hulff / Raht und Förderniß zu
leisten / ben straff Leibs und Guts. 7.

Auffäsigige sollen sich der Städten
und Flecken meiden. 38.

Ihre Almosen durch darzu verord-
neten gesinnen lassen. 38.

Unter dem Schein des Auffas sel-
len sich keine Bettler ernehren. 38.

Geschehen unter solchem Schein et-
wan grosse Überfahrungen und
Mord / ic. darauf die Beambten fleiß-
ig acht zu haben. 38.

Aufstreiter / sich Feynade.

B.

Backofen / sich Feurstette.
Bastarts Güter wie es damit zu-
halten. 73.

Bind in F. Reform. fol. 72.

Bav zuvorn den Beselchhaber/
und Bürgermeistern zubeichtigen/
und nach der Linien zurichten. 4L.

Die Bäro sollen 16. Fuß von den
Stadtmauren gelegt werden. 4L.

Bechen und fließende Wasser mö-
gen nicht umgeleit / noch ungewöhn-
lich gequelt / noch Baum darin gefest-
werden. 55.

Seint auch keine Enten darauf zu-
erziehen. 55.

Becker sollen mit dem Brodt nicht
muhtwillig steigeren. 22.

Begenkünissen halben soll fernere
Ordnung vorgestalt werden. 37.

Von den Begenkünissen und Seel-
müssen sollen die Geistlichen kein Geldt
nehmen. 33.

Die Leuth sollen deswegen in den
Häusern mit Essen und Trinken kei-
ne übermäßige Unterkosten anwenden. 33.

Doch mag ein züchtige Mahlzeic
ohn Zudrinken gehalten werden. 33.

Bettler

Regiſter.

- Bettler so wohl in als aufwendige
die welche stark senn / werden unter
die Ordnung begriffen. 12. 35.
Sollen nach dem Kirchen-Ruff in-
wendig 24. Stunden des Landes ver-
weichen / und bei höchster Ungnade sich
nicht mehr darin finden lassen. 11.
Bettler den es durch die Provisoren
zugelassen mögen vor den Häusern
betteln 34.
Wannehe solche Zulassung gesche-
hen möge. 35.
Solche Bettler müssen mit Alter
oder Schwachheit beladen senn. 35.
Und Sommer nach Sonnen un-
tergang / Winters nach acht Uhren
kein Almosen heischen. 36.
Fremde Bettler mögen nur durch-
ziehen / und nicht mehr dan eine Nacht
an einem Ort bleiben. 35.
So dieselbige frank wären durch
die Provisoren zu steuern. 36.
Befehlhaber / sich Amtleuth.
Bier ist zu brewen und zu zappen/
nach Theur- und Wohlfeilung der
Gesten. 22.
Bierzapper sollen nur einerlen Bier
verkaufen / und daß nit vermengen. 22.
Selbiges zuvor durch die Markt-
und Kurnmeister zu Kurnen. 22.
Fremd Bier soll doppel Alchf ge-
ben. 22.
Blasphemi, sich Gotteslästerer.
Vossenmächer sich Kesselbüffer.
Botschaften der Sectarien und
Aufführern / sich Schriften der ic.
Butter / Reese / sich Fette Waar.
Brandmauren über das dritte oder
vierte Hauf zulegen. 41.
Zwischen Gebäuden kein Gassen zu-
lassen Unreinigkeit zu vermeiden. 42.
Brandschäzen und Ranzionieren
und wie es mit den Brandschäzern
zuhalten. 43.
Brautlauff / sich Hochzeit. 94. 95.
Brod und Weck alle Monath nach
Gelegenheit des Weizens und Rog-
gens zusezzen. 22.
Jahrs viermahl zu besichtigen und
zuwigen. 22.
Brüder können nicht zugleich Schef-
- fen seyn. 69.
Brüchtenmeister sich Landschreiber.
Brüchten sollen alle Jahres verhört
werden / und nit auf einem Jahr in das
ander unvertheigt stehen bleiben. 87.
Brüchten-Verhör in zeit des Arns/
auch in Aprili nicht zu halten. 87.
Brüchten nach Gelegenheit der
That / Personen und der Rechten
zu segen. 92.
Brüchten von Büsch / Wald /
Wiesen und Fischen herrührend / mö-
gen anstund durch die Beambten ein-
gesordert werden. 97.
Jedoch auf gnugsame Caution zum
Brüchten-Verhör damit einhalte. 98.
Ebenfalls die Brüchten auf bür-
gerlichen Sachen herrührend / sehe in
burgerlichen Sachen.
Brüchten soll niemand zugeben ge-
trungen werden / der sich begehr zu-
verthätigen / und sich zu Abdracht
nicht eingelassen hätte. 64.
So er aber in der erſter Instanz un-
ten liegt / soll er die Brücht der Appel-
lation unerwogen bezahlen. 64. 89.
Brüchten-Zettul dem Landschrei-
ber einen Monat zuvor ehe er ins
Amt kompt / von den Beampten zu-
überfenden. 87.
Brüchten-Zettul nach geendigtem
Verhör / soll in die Rechen-Kammer
überschickt werden und wie dieselbe
sein soll. 98.
Brüchten-Geld imwendig Monat
zeits einzuforderen. 99.
Brüggen über die Wässer und
Flüß beständiglich zunachen / und
wohl zu unterhalten. 49.
An Brüggen sollen die Bordt und
Over wohl versorgt werden. 49.
Büchsen oder Röhr und Wehr ohn
erheischende Noht nicht zutragen noch
zugebrauchen. 85.
Auff Brautlauffen / Kindtauffen/
Procesſionen und andere Verkom-
sten zutragen verbotten. 86.
Büchsen und Bogen außerhalb
Wegs nicht zutragen. 52.
Damit kein Wildbrädt noch Fisch
zuschließen. 45.
Büchsen

Das ander

Büchsen vor den Pforszen und
Dörfern abzuschießen. 45.

Die da wider handlen in Verstric-
kung anzunehmen arbitrarie zustraf-
fen. 45.

Buchdrucker mögen keine verbot-
tene Bücher seyl haben. 6.

Noch auch Schmech-Schriften und
Schand-Gemehls. 6.

Sollen selbige ihnen abgenommen/
und im Land keine Bücher ferner seil
zuhaben zugelassen senn. 6.

Mögen nicht gegolten noch behal-
ten werden. 6. 7.

Zum Bürger keine ohn bürgerlich
Pflicht anzunehmen. 19.

Muß zu Erkantnuß ein Härcken-
Buchs / ein lederen Elmer oder ein
Brandhack nach gelegenheit geben. 19.

Der Bürger Name und Zunamen
in besonder Bücher zuverzeichnen. 20.

In bürgerlichen Sachen auf Stel-
lung gnugsame Caution niemand ge-
fährlich anzunehmen. 64.

Die Brüchten darauf entstehend/
bis zu des Landschreibers Ankompst
beresten lassen. 64.

Da aber keine gnugsame Caution
von ihnen zustellen / die Brüchten durch
die Ambteleuth zuverhetigen. 64.

In bürgerlichen Sachen der sich
nicht straffbar erkent / soll durch die
Ambteleuth zu Recht verklage / und
über die That erkendt werden. 64.

Auff Büschken sollen Pläzen ver-
ordnet und befriedigt werden umb jun-
ge Heister aufzuziehen. 61.

Zu mehrer Besserung der Büsch
und Gemarcken sollen die Amptleuth
und Bevelchhaber fleissig außmercken/
daz dieselbe nicht verhauen / oder ver-
wüst werden. 60.

Item das die Erben vor die Miessung
jährlich etliche Eichen stalen possem. 60

Auch daz die Foergenge umb die
Läge und Peele geweckt. 61.

Sollen auch die Büschbrüchten und
wrogen von gewalt und andern
Brüchten unterscheiden. 62.

Büsch wie die zu unterhalten / such
ferner Vorster.

E.

Eleger in Criminal-Sachen müssen
gnugsame Versicherung thun der
Klag abzuwarten / sonst sich mi-
schen lassen.

Closter und Collegia zu berichten/
daz sie ihre Allmosen den Provisoren
zustellen / oder selbe mit deren Rath
auftheilen.

Confiscirte und erfallene Güter/
wie die Landschreiber sich derwegen
zuhalten.

Conjuration , sich Rottung.
In Criminal-Sachen niemanden
auf den Gefängnissen zulassen / er sei
dan von Ihrer E. G. begnadiger / oder
mit Recht ledig erkandt.

D.

In Denunciüren wie es zu halten. 94
Dienstgüter sich Schatzgüter.

Dinger / sich Vogt.
Wer dreiven wird soll den Bedrew-
ten gnugsame Versicherung stellen/
ohn Recht nicht vorzunehmen.

Düppenbecker / item Port- und Kä-
selbecker / sollen in den Vorstädten /
oder bei den Stadtmauren ihre Desen
haben.

Düppentreger / sich Kesselbücher
und Krämer.

E.

Ehebruch der Gebühr zu straffen. 15.
Ehebruch oder polygamia, da einer
zwen Weiber oder zween Männer
nimpt wird mit dem Schwert ge-
strafft.

Ehegelöbd ohn der Elteren willen
ist krafftlos.

Eichen und Erbhölder midgen auf
den Schatzgütern ohne Besichtigung
nicht abgehauen werden.

Und müssen doch zwen Possessor
an statt einer abgehauen / gesetzt wer-
den.

Eichen oder Haupt-Mreibücher
sollen nicht zu Brand-Holz ab-
hauen werden.

Einwoh-

Register.

Einwohner und Handwerks-
Leuth müssen an Ends statt geloben
Gehorsam zu leisten. 19. 20.

Ellen/Maaß/Gewicht sich Maass.
Entschacken oder entführen einer
Frauen oder Jungfrauen wider ihre
und ihrer Elteren willen wird mit Leib
und Gut gestrafft. 15.

Entschacken sehe ferner Nohtzucht.
Erbtheilung der Schatz- und Dienst-
Güter / wie an Hand zunehmen / sich
Schatz-Güter.

Erfallene Güter / sich confisirte
Güter.

Ergerlich Leben und Bewohnen
keineswegs zugestatten. 14.

Esch welche heiz ist soll nicht auf
Holzern-Gebühn gelegt werden. 45.

Essende Speisz mag nicht aufgegol-
ten und Furkauff damit getrieben wer-
den. 28.

Esten darauf Malz gedrengt / sich
gewestet.

F.

Fam wegen Übertretung so vor-
handen / wie es damit zu halten. 93.

Feynd werden und niuhwiltig auf-
treten / wie es damit zuhalten. 7.92.93

Feyrtag / sich Sontag.
Feur in den Herden fleissig zuzu-
scharren / und für die Räzen zuver-
wahren. 45.

Feur soll anständ von denjenigen
ben welchen es aufkompt zuerkennen
gegeben werden. 44.

Feur-Leiter/Hacken/Seil/Wasser-
Budden/Lederen-Eimer/samt ande-
re Rüstung zum Feur zu verordnen. 43

Vor Feurs-Noht sollen auf den
Dörfferen/Graben Poel und Püzen
verordnet werden. 44.

In Feurs-Noht Wasser auf die
Gäule zutragen / und auf die Dächer
gute Achtung zugeben. 44.

In Feurs-Noht sollen alle Sach-
Stein und Püzen aufgeschlossen
werden. 44.

In den Städten an allen Ecken der
Gassen Feur-Pfannen zu halten. 44.

Ebenfalls auf den Dörffern des-
wegen Verschung zuthun. 44.

Der in Feurs-Nidhen sich freuent-
lich und widerwärtig erzeigt / soll an-
ständ gestrafft werden. 44.

Den Personen so über das Le-
schen beschädigt zimliche Erstattung
zuthun. 44.

Feurs-Noht entsteht oft durch
Schwingen des Flachs / derwegen sol-
ches nit in den Städten und Dörffern
noch ben der Nacht geschehen soll. 44.

Feurstette / Schornstein / ic. alle
halbe Jahrs fleissig zubesichtigen / und
der Mangel zu besseren. 43.

Fischen soll niemand in ihrer F. G.
dero von der Ritterschafft oder anderer
wasfern / ben straff vier Goldgulden. 53.

In Fischen soll ein jeder ben seiner
Gerechtigkeit und bestendiger Posses-
sion gelassen werden. 53.

In gemeinen Wässeren / darinn
männiglich zufischen pflegt / soll nicht
taglichs / noch mit engen Hamen ge-
fischt werden. 53.

Sollen auch darin nicht viel in ge-
sellschaft fischen. 53. 54.

Fischen mögen in gemeinen Wasse-
ren allein die gesessene Unterthanen. 54

Mit Feur zu Krebsen und Fischen/
item mit Alaf die Fisch irrig zumachen/
ben schwerer Straff verbotten. 54. 55.

Fischer sollen an Brüggen und Ge-
bäud kein Schaden zufügen. 54.

Fisch sollen nicht außen Lands ge-
tragen / sondern erst ans Hoffleger/
und in negst gelegenen Städten zu
Mark brachte werden. 54.

Fischwerk frisch oder gesalzen soll
gut seyn. 27.

Alles durch die Verordnete nach
Gelegenheit zu segen. 27.

Was kein Kaufmanns Gut / sonde-
ren stinkend / ben sicherer Straff hin-
weg zuthun. 27.

Flachs und Hanß nicht ben der
Nacht zu schwingen. 44.

Noch auch in den Städten und
Dörfferen/weil oft Feurs-Noht dar-
durch entsteht. 44.

Flachs

Das ander

Flachs und Hanß soll in kein Wey-
er / Straum und Fischwasser gelegt/
sondern in Graben und Poel außer-
halb Städten und Dörfferen. 54.

Kleisch soll zuworn besichtigt/sonst nit
geschlagt noch verkauft werden. 25. 26.

Den Preis nach gelegenheit zu segen
und auff die Lassel zuschreiben. 26.

Kälber unter dreyen Wochen mö-
gen nicht geschlagt werden. 26.

Noch kein unrein oder schadhaft
Viehe. 27.

Item kein auffgeblasen Fleisch ver-
kaufft. 27.

Noch Fleisch das nicht zuworn er-
kölet / alles sub poena arbitaria. 27.

Flucher und Schwerer nach Gele-
genheit / mit dem Thurn oder Geltbusz
zustraffen. 5.

Fluchen bei der heiligen Jungfrawē
Marien / oder Heiligen gleichsals. 5.

Fremde sich Inkemlingen.

Friedbrecher / Mordbremer / Mör-
der / Straffenschänder / Aufzgebante/
Todtschläger / nicht zuvergleiten noch
zuhausen. 7.

Welche solches ihm gefänglich an-
zunehmen und zustraffen. 7.

Sollen die Amtpleuth zu dern Ver-
folgung einer dem andern die Handt
reichen. 8.

Früchten auff dem Feld nicht zuver-
kauffen. 18.

Gelt deszwegen aufzugeben verfet
dem Fisco 18.

Die Fußpätt sollen nicht durch die
Straffen gehen. 49.

Fürkäuffer arbitrarie zustraffen. 18.

Fürkäuff sich Monopolia.

Fürkäuff von essender Speiß ben
Verlierung derselben / verbotten. 28.

Fürlichein auff wucherischen Rouff
als Gelt / Korn und andere Waaren/
in ungebühlichen Anschlag jemandten
zustellen / gänglich verbotten. 40.

Solchen Fürlicheren soll das Gelt
und Waar genommen / und sie arbit-
rarie gestrafft werden. 40.

Fürstender der Armen / sich Pro-
visorien.

G.

Gardende Knecht sich Bettler.
Gebelen der Häuser so an die Straf-
sen kommen / zwölff Fuß auf dem
Grund mit Steinen ohn Übersezung
zumachen.

Auch sich zubefleissigen / daß sie mit
Steinen gar aufgemacht / und in glei-
che Höhe mit andern Häusern ge-
bracht.

Gebaw in den Städten aneinander
zutügen und keine Gassen dazwischen
zulassen.

Gebotter sollen gehalten werden. 76.
Gefängnissen oder Haftungen
wohl zuversorgen / und wie zubesie-
ren.

In gesenglichem Annehmen zum
Rechten soll sich niemand freventlich
erzeigen.

Sonsten von jedermanniglich auf
Anrufen der Beselchhaber und Bot-
ten bei Peen anzugreissen.

Gemarken wie die zuunterhalten/
sich Vorster.

Gemeine / oder auch ißtwas auf/
den Gemeinden nicht zuverpachten/
verkauffen noch einzuziehen ohn Be-
willigung des Landfürstens.

Was dessen geschehen abzuschaf-
fen.

Gerichts-Botten sollen von den an-
brachten Brüchten den zwangigsten
Pfennig haben.

So sie dieselbe verschweigen / wie es dan mit
schenk dafür nehmen / wie es dan mit
ihnen zuhalten.

Gäste so zu Gelach sitzen und kein
Gelt geben / müssen den Wirth ein
Pfand lassen.

Gestohlen Gut / sich Gut.
Gäudher / sich Kesselbüsser.

Gewicht / Ellen / Maafz sich Maafz.
Glasträger / sich Kesselbüsser und
Kremer.

Geldb der Müller und Müllers
Knecht.

Geldb der Wirth.

Gossen oder Canalen nicht langas die
Häuser sondern mitter über die Straß
zu.

Register.

Innachen.

Gotteslästerer / Blasphemi oder
Hoensprecher und dern Aufhalter/ sol-
len inhalt Räns. Mayst. Ordnung an-
vo 1548. aufgericht am Leben ge-
strafft werden. 42.

Oder nach Gelegenheit mit Beneh-
mung eylicher Glieder. 5.

Grenzen sollen Jahrs die Beamb-
ten umbreiten / und die Hecken und
Schläge im Bau und Wesen halten. 51

Gut so gestohlen / bei Todten gefun-
den / oder von Schiffbruch / durch die
Beambten in guter Gewarsamb zu-
halten / und nicht zuverbringen. 73.

Ebensals die Güter der Bastarden/
umbekanten und gefunden Güter / und
sollen die Beambten dabey die E. Hoch-
heit und Gerechtigkeit verthatigen. 73.

H.

Handwercks-Leuth mit Fleis in die
Städte zu bringen. 29.

Hausarinen / sich Armen item
Provisorien.

Hausleuth so keine Wirth seind/
sollen keinen gefunden Bettlern Müs-
siggengern / Kesselbüstern / ic. Essen
oder Trinken geben / sie aufthalten
noch herbergen bey Peen von zehn
Goldgulden. 31.

So sie von solchen Leuthen be-
schwert sollen sie es den Beambten
angeben. 31.

Deckherbergen wegen des Unter-
schleitens abgeschafft. 11. 30. 85.

Hendten oder Zigeuner werden nicht
vergleit. 14.

Wer mit der That wider sie hand-
let frevelt daran nicht. 14.

Heimliche Trew dern so unter
Jahren / wird am viertentheil der Gü-
ter gestrafft. 16.

Heimlich Gemach oder prophat nie
an die strassen aufzahlen zulassen. 41. 42

Seine Nachbaren nicht zuversten-
ken / noch dessen Gebäwen damit
Schaden zuzufügen. 42.

Hering / Bucking / Stockfisch/
Butter / sich Fette-Waar. 42.

Herrnlose Knecht / sich Bettler/
item Landwinger.

Häuser oder Rotten an den Wäl-
den / und fern von andern Häusern ehn
Bewilligung nicht aufzurichten. 51.

Auff Hochzeiten nur vier Tisch
Leuth zubitten. 33.

Darauf mehr nicht dan ein halben
Thaler geben. 33.

Die Blutsverwandte und Freunde
mögen mehr schenken. 33.

Alle Gastern solcher Braulauf-
ten sollen sich mit dem zweyten Tag
endigen. 33.

Wer davon aufgenommen sich
in Kindtauff.

Hoensprecher / sich Gotteslästerer.
Holzgeding Jahrs zweymahl zu-
halten. 58.

Auff Holzgedingen sollen alle Über-
fahrungen / in den Gemärken gesche-
hen / durch die Waldtgrevren / Vor-
ster und Erben gebraucht werden. 59.

I.

Jachten senn niemand vergent /
dan die darzu sonderlich privilegiirt. 52

Auch nicht der Hasen / Canin und
Veldhöner. 52.

Die von der Ritterschafft welche
solch von alters gewohnt / mögen folcs
auff den ihnen fangen. 52.

Jäger solle nicht mehr Wehrer noch
Diensten bestellen dan nöthig / und sol-
len die aufsgebottene nicht aufblei-
ben. 52. 53.

Nach geendigter Jagt die Wchrer
und Diensten alsbald zu urlauben. 53.

Intomlingen mögen ohn Fürwiss-
sen der Beambten nicht aufgenommen
noch aehauset werden. 8.

Ihr gelegenheit und Wandel durch
selbige zuerkündigen / und glaubhaftien
Schein zuerforderen. 9.

Ohn denselben sie nicht zudulden. 9.

Juden so nicht Christlich getauft/
nicht zugestatten noch zuvergleiten. 40.

K.

Raußen und verkaussen an Son-
tag

Das ander

tag / sich Son- und Gewertag.

Kesselbüsser so nicht bekande noch Schein von ihrer Obrigkeit bringen/ sollen nicht durch die Landen ziehen. 12.

Kinder sollen in der Jugend getauft werden. 4.

Welche die Kindertauff verachten/ seind vor Wiedertäusser zuschäzen. 4.

Auff Kindertauff sollen nur zween Tisch Leuth gebettet werden. 33.

Die Gewatter so habßig nicht über zwey Thaler geben. 33.

Vom Adel / Doctoren / anscheinliche Räthe und J. Diener seyn dabey aufgenommen. 32.

Kirchenruff und Proclamation der künftigen Ehe soll dremahl geschehen. 16.

Kirchen-Rechnung Jahrs in Bezeichnung des Amtmanns und Gerichts ohn sonderliche Unkosten zu halten. 38. 39.

Was an Renten übrig zu gemeinem Nutz des Kirchpels zuverwahren. 39.

Kirmissen sollen an einem Ort des Jahrs nur eins gehalten werden. 34.

Und länger nicht dan zwey tag. 34.

Darzu niemand dan die Blutsverwandten kommen sollen. 34.

Kotten / sich Häuser.

Korn in theurer Zeit auf ein Fürkauff nicht hinterhalten bey höchster Ungnad. 18.

Kremer so fremb müssen ihres wändels Schein mit sich bringen. 11. 12.

Mögen sonst durch die Landen nicht ziehen. 12.

Die sich aber unmehrbarlich verhalten und argwohnig befunden / peinlich abzufragen. 12.

An der Haufleuth Häuser nicht feil zu tragen. 12. 13.

Dann allein da Kirchpels-Kirchen seind. 13.

Oder auf offenbahren Marckten. 13.

Mögen bey den Haufleuthen kein Essen gefinden / sondern in offenbaren Herbergen. 13.

Kriegsknecht im Landt gesessen/ sollen den Unterthanen keine Beschwerung zufügen. 11.

Sondern ihre Handthierung und Handwerken aufzuwarten / angewiesen werden. 11.

In Entstehung dessen/ gefenglich einzuziehen und arbitrarie zustraffen. 11.

Ebensals soll es mit denen so baussen Lands in Dienst gewesen und nun wieder einkommen / gehalten werden. 11.

Kriegsleuth sollen ohn Vorwissen ihrer J. G. sich nicht bestellen lassen. 9.

Auch ohn Vorwissen in aufwendige Diensten sich nicht begeben / bestraft des Bauns und Güter. 9.

Ohn Pahport sich nicht samblen noch durchziehen. 9.

Sonsten ihnen ihr Haab und Gut abzunehmen. 9.

Für dern überfallen die Unterhauen durch die Befehlhaber zu schützen/ soll auch ein Ampt dem andern zu Hülff kommen. 9.

Kumrmester sollen wege des Weinszaps an jedem Ort dren seyn. 20.

Sollen die Wein außzeichnen. 20.

Jeder stück Weins so außzustechen/ von ihnen zu kurnen. 20.

Sollen die Weinzápper fragen wa die Wein gegosten / und das Juder gekost / und darauf ein Überßlag des Verkauffs zumachen. 20.

Und soll jeder Kumrmester auf dem Stück ein Quart haben. 21.

Sich ferner Weinzápper. 21.

Kumrmödt wie vertheigt / auch wie es damit ferner zuhalten. 75.

Auf dem Kummer soll niemand entweichen / unter arbitraristraff. 70.

L.

Land oder Herstrassen wie weich die seyn soll / sich in Weg.

Landschreiber soll seyn Ankunft den Beambten zuwissen machen und von denselben ohne alsdan die Mialstatt angezeigt werden. 87.

Landschreiber wannehe an jedem Ort Brüchten-Verhör halten soll 87.

Landschreiber soll in Brüchten-Verhör das Wort thun / die Brüchte aufflegen. 90.

Regissier.

- auflegen / und denen ihr End geben. 91
Landschreibers vornehmste Intent
welches seyn soll. 106.
Landschreiber soll fleissig Auffsicht
haben daß keine Ueberfahrung ver-
schwiegen / noch auf Freundschaft
oder Sippschaft ungestraft bleibe. 91.
Soll diejenigen / so oftmahs und
muthwillig Verbrechen / zuvor ein
zeitlang im Thurn mit Wasser und
Brode züchtigen. 91.
Sollen wegen der muthwilligen so
auffsnew Verbrechen / und bei denen
kein Besserung zuvermuhten / die Ge-
legenheit gen Hoff gelangen. 91.
Landschreiber soll hochstraflche
Excessen / als Todtschläge / Ehebruch /
Blutschand nicht selbst erörteren / son-
dern alle Gelegenheit an die F. Canz-
ley überschreiben. 92.
Landschreiber sollen in Criminal-
Sachen acht haben / ob dieselbe auf
Verklagung oder per inquisitionem
vorgenommen werden. 93.
Landschreiber müssen Auffsicht ha-
ben / daß in den Unterhochheiten der
F. Ordnung nachgelebt werde. 95.
Auch ob auff den Grenzen Land-
friedbrüche offene Mischthäter unter-
schleift werden. 95.
Landschreiber soll kein Profit noch
Geschenk wegen der Brüchten von
den Parcheyen nehmen. 95.
Landschreiber soll die Beambten so
in ihrem Ambt nachlässig befunden/
der Ordnung erinnern. 98.
Landschreiber sambt andere Be-
ampten sollen nach geendigtem Brüch-
ten-Verhör nicht von einander schei-
den / es seyen dan die Brüchten-Zettu-
len dreyfachig verfertigt. 98.
Solcher Zettulen einen in F. Re-
hen-Kämer überschicken / Item was
fernere dabien zuüberschreiben. 98.
Landschreiber soll neben der Ord-
nung auch den Beselchen gehorsam-
lich nachsehen. 99.
Landschreiber sambt andere Beamb-
ten sollen keine unnütze Unkosten bei
den Brüchten Verhör aufstreibe. 100.
- Welche Kosten gebilligt. 100
Landschreiber und Beambten sollen
auf den Brüchten-Berzeichniss keine
Person eximiren / und zu ihrer Zei-
lung wenden. 100.
- Landsknecht sich Kriegsleuth.
Landwehren sollen unterhalten
werden. 10.
Landzwinger und Straffenschender
welche seyn. 10.
Sollen umangeschen ihres Stands/
samtbt denen die ihn Hülff leissen/
und sie auff halten / gefänglich eingezo-
gen werden. 10.
Ihre Haab soll preis seyn. 10
So auch einige bey dem Angriff
und Verfolgen umbracht / soll un-
straffbar seyn. 10.
Seint mit dem Glocken-Schlag zu-
verfolgen / und jeder darzu trewlich zu-
helfsen / verpflicht. 10.
- Wie es ferner mit denselben zuhal-
ten / sche das Edict fol. 81 & seqq anno
1579. sonderlich deswegen aufgangen.
Laufftreussen in Büschten ganz ver-
botten bei Peen zweyer Goldgulde. 61.
Ledere Emyer vor Feurs. Noht zu-
verordnen. 43.
Jeder haabseliger Burger soll dern
einen in seinem Haubt haben / samtbt ei-
ner Spreuzen. 43.
Lästerer Gottes / sich Gottesläste-
rung. 43.
Lästerer der Jungfrauen Marien/
oder der Heiligen / nach Gelegenheit
zu straffen. 5.
Loe zu schellen in den Büschten und
Gemarcken / gänstlich verbotten. 61.
Potterbuben / sich Kesselbüsser.

M.

- Markmeister in allen Städten und
Grenheiten zween zuverordnen. 21.
Markmeister haben Macht alle
nothürftige essende Speis sezen zu-
helfsen. 27.
Auch daß sie in rechter Waag
und Maah verkauft und gelassen wer-
den. 28.
Sollen

Das ander

Sollen auf den Brüchten ein zimliche Belohnung haben. 28.

Maas/Ellen und Gewicht alle viertheil Jahrs durch die Beselchhaber und Bürgermeister zu besichtigen. 29.

So falsch/und auf FürsatzUnrecht/ durch die Beambten zu straffen. 29.

Auf Nachlässigkeit aber durch die Bürgermeister. 29.

Mist auf den Gassen nicht zu haben 42.

Mittelwerth sollen nach dem Rhein-Recht gehalten werden 56.

Monopolia oder Fürkäuff seyn unbündig. 17.

Mordbrenner/sich Friedbrecher.
Mörder/sich Friedbrecher.

Müller sollen ihre Maas und Becher eichen und zeichnen lassen. 23.

Sollen auch alle viertheil Jahrs durch die Beambten besichtigt werden. 23.

Müller bey Leib-Straff über die Maas nicht greissen. 23.

Jedweder mag bey dem Mahlen persönlich seyn. 23.

In der Mühlen ist niemand getrungen sein Betreide bütlen zu lassen. 23.

Die Gemahlsleuth seyn schuldig auff den Mühlen darzu sie zwänglich gehalten zunahmen. 23.

Sonst arbitrarie zu straffen. 23.

Der aber Leben- und Güter halben zwänglich ist/ verwürkt dieselbe. 23.

Müller sollen gut Mehl mahlen/ selbigs nicht verwechseln oder Betrug gebrauchen. 23. 24.

Soll jedem sein Gut besonder mahlen. 24.

Alle nacheinander wie sie kommen/ fertigen aufgenommen den Armen. 24.

Sollen in der Mühlen kein Viehe halten noch mehr Schwein dan zur Haushaltung nohtig. 24.

Jeder Müller soll vereydt werden/ auch derselben Knecht. 24.

Müllers Geldbde. 25.

Seines Knechts Geldbde. 25.

Es soll auch in der Mühlen etn Mühl-Wagen außgericht werden. 24.

Müssiggenger mögen im Durchzie-

hen in den Städten und Flecken gherbergt werden/ doch längen nicht dann eine Nacht an jedem Ort.

Müssi genger so fremb / sich ferner Bettler. 13.

Müssiggenger so inländisch nicht dan in Städten und ansehenlichen Dörfern zugestatten/ und vor ihren Pfennig zu zehren.

Die kein Gült oder Renten haben/ noch sich eines Ehrlischen Handels ernehen/durch die Beambten wegen ihres Verdachts vorbescheiden. 14.

N.

Nachtwachen bey den Todten abgeschafft. 33.

Die negste aber Benachbarten und Verwandten indgen auff erforderen erscheinen.

Nohtgericht wegen der Todtgeschlagenen anstund zu halten/ und Bericht darab in die Gangen zu überschicken.

Die Wunden sollen besichtigt/ und durch erfahrene ermessien werden. 92.

Nohtzucht mit dem Schwerde zu straffen.

Nohtzucht aber attentirt und nicht perficirt/arbitrarie.

Nohtzucht sehe ferner Entschaffen.

O.

Olich/Hering/ Butter/ ic. fisch Fette-Waar.

Osen der Dippens-Pott- und Kachelbecker in Vorstadt und bey den Stadtmauren zu haben. 44.

Over sich Brüggen.

P.

Pastoren sollen zu Bdienung der Pfarrkirchen/ so sie nicht müs und bequem/ nicht zugelassen.

Sollen die Kirchen in eigener Person bedienen.

Pastoren so mit gnusamer Competenz nicht versorgt/ soll auff Bericht der Beampften ein zimlich Einkommen verordnet werden. 79. 80

Pastor

Register.

Pastor soll alle Mahmen der Contrahirender Eheleuthen umbständig in ein besonder Buch schreiben. 16.
Welches Buch nach seinem Abstand oder Todt bei der Kirchen zu vertrahen. 16.

Pastor wan verstorben oder abkommen / soll solches durch die Beambten ihrer F. G. überschrieben werden. 76.
Peele nicht aufzuwerfen noch zu versetzen. 77.

Veen durch willkuhr und sonst ersallen / durch Ambteuth und Befelchhaber einzuforderen. 65.

Pfandkehren verbotten. 70.
Policey-Ordnung warumb die auffgericht. 1.

Ohne dieselbe / Regiment nicht wozuerhalten. 1.

Policey-Ordnung und Edicten / damit sie niemand der Unwissenheit zubeklagen / auff allen Hermgedingen / sonst zu vier Monathen zuverlesen. 67.

Poligamia, sich Ehebruch.
Possem am Rheinstrom soll jeder an seinem Anschluß thun. 55.

Da Sigennwurff sein / ist das Possem nicht nöthig. 55.

So einer selbst nicht possem will / soll es einem andern zugelassen werden / und welcher das geposse Ort gewint. 55.

Da das Possem nicht helfen will soll man Häupter und Kribben machen. 56

Und die oben und benieden liegen / müssen alsdan zugleich possem. 56.

Potträger / sich Kesselbüsser und Krämer.

Prodigi, sich Schlemmer.
Provisoren oder Vorsteher der Armen in jedem Kirspel zuverordnen /

dieselben sollen alle Fenertage unter der Predig umbgehen und Almosen sammeln. 34.

Solche Almosen in ein sonderbare Rist oder Stock zuverffen / darab jeder dern ein Schlüssel habe. 37.

Selbige / sampt denen so ins Gastehaus Renten überbleiben / den Armen aufztheilen. 34.

So dieselbe nicht gmugsam / sollen sie sonderbare Ermahnung zur Almosen thun. 34.

Sollen derwegen den Zahl der Armen sich erkündigen. 36.

Sonderlich die Gelegenheit der Haushalten alle Quatertemper. 36.

Ein jede Burgschafft soll einen man verordnen / der den Provisoren die Gelegenheit der Kranken und Armen / und dern die wiederumb gesund werden / anzeigen. 36. 37.

Provisoren sollen Aufsicht wegen der Armen Weisen haben / und denen behülflich seyn. 37.

O.

Quacksäuber sich Tyriackelskramer:
Quellen der Wasser sich Wasser.

R.

Ranzion oder Brandschaz keinem Jemand folgen zulassen.

Raptus, sich Nothzucht und Entschacken.

Rattenkrauts verkäufer sich Tyriackelsträmer.

Räuber sich Landzwinger.

Rheinstrom soll zweymal des Jahrs besichtigt werden / damit an nöthigen Orthen beständiglich geposset werde. 55.

Richter sich Vogt.

Ritterschafft und Freyen so sie Schaz und Dienst-Güter acquiriren / sollen den gewöhnlichen Schaz und Dienst verrichten. 75. 76.

Rohren sich Büchsen.

Rottung / Conjuration oder Verbindung Göttlichen Worts / Christlichen Religion und Obrigkeit zu wider / am Leben zu straffen.

Solche Rottiorer haben auch ihre Güter verwirkt. 5.

S.

Sacramentierer sollen gestraft werden wie die Widertäuffer. 4. 5.

Sacra-

Das ander

Sacramentierer senn / welche lehren daß im Sacrament des Altars kein wahrer Leib und Blut wesentlich und gegenwärtig seyn. 4. 5.

Sondern wollen daß er allein figurlich / bedeutlich oder gar nicht da seyn. 4. 5.

Sattelgüter sich Schatzgüter.

Salz / Butter / Rech / sich sette Waar.

Schatzgüter mögen nicht vertheilt / versplissen noch verbracht werden ohn ihrer F. G. Bewilligung bey Peen 25. Goldgulden. 56.

Und ist die Vertheilung sonst krafftlos. 56. 57.

Sollen derwegen in Erbtheilungen einer so von den Eltern darzu verordnet / oder sonst am bequemsten / oder dem es das Loh gibt bey dem Gut verbleiben / und die andere Erben mit einem Erbgelt abgegüt werden. 57.

Schatz- und Dienst-Güter so sie von der Ritterschafft und andern Freyen erworben / sollen den Schatz und Dienst davon leiffen. 74. 75.

Auch von denen die sie inwendig 30. Jahren acquirirt. 75.

Auff Schatzgüter mögen die Erb- und Eichen-Hölzer nicht dan zu Saw derselben nach vorgehender Besichtigung abgehauen werden. 58.

Schatz soll nicht verdunkelt und niemand damit verschönet werden. 75.

In Schlägeren mag jedweder den Zäncklein Fried gebieten. 62.

Die darauff kein Fried geben würden / nach Gelegenheit gefänglich anzunehmen. 62.

Die sich mit Gewalt darwieder setzen / mag männlich mit der That handlen damit sie zur Gefängniß gebracht werden / so der Schläger oder Aufzührer beschädigt oder entleibt / soll unstraffbar seyn. 62.

Schlemmer / Verthöner und prodigi soll die Verwaltung ihrer Güter verbotten / und ihnen Curatores gezeigt werden. 40.

Schmech- und Schand-Gedicht soll

sich jeder enthalten unter gleichmäßiger Straff. 63.

Sich ferner Buchtrucker.

Schüler so arm mögen bey Tag vor den Thüren / doch niemand auf den Straßen nachlauffen. 36.

Schulmeister sollen sich der armer Schüler erkundigen und ihnen das bitten zulassen. 36.

Des Sommers nach Sonnen Untergang / und Winters nach acht Uhr vor den Häusern kein Almosen zu heischen. 36.

Latinische Schulen da dieselbige abkommen / wiederumb auffzurichten.

Gelehrte und fleissige Schulmeister zubestellen. 39.

Da auf Mangel der Besoldung keine geschickte Personen zubekommen / Ihrer F. G. umb Fürschein zu thun anzugezen. 39.

Schornstein und Rauchlocher sollen nicht zur Seithen aufzehen sondern aufrichtig und wohl versorgte werden. 43.

Schornstein sich ferner Feuerstette. Schornsteinfeger sich Kesselbüsser. Schriften und Botschaften der Sectarien und Aufzührer den Besitzhabern zu überantworten und anzumelden. 6.

Schultheiß und Besitzhaber sollen bey Satzung der essender Speise seyn. 28. 29.

Schultheiß / sich ferner in Ambt leuch.

Scheuren und Ställe weit von den Häusern zubauen. 41.

Schwerer sich Flucher.

Send jährlichs zu Aufrottung der Bosheit / Sünden und Schand zu halten. 80.

Sequestration nicht niederklich / sondern da es die Rechten vergessen / zugestatten. 70.

In Streitiger Possession , da sich viel der Erbschafft anmassen / bat die Sequestration plaz. 70.

Speck/

Register.

Speck / Oslig / Butter / ic. sich
Fette- Waar.

Sonn- und Feiertag vor Endt der
Predig und Kirchen- Aembter kein
kauffen noch verkauffen zuhalten / bei
verlust der Waar. 31.

Essende Speiz mag vor der Pre-
dig verkauft werden. 31. 32.

An Sonn- und Feiertagen unter
der Predig und Kirchen- Aembter auf
dem Kirchhoff mit unnuzem Ge-
schwätz nicht umbzugehen. 32.

Spital durch die Beambten/ Städ-
t und Communen fleissig zuhandha-
ben. 32. 38.

Ihre Gefällen zu der nohtürfriegen
Armen und guten barmherzigen
Sachen zukehren. 38.

Der Spital- und Kirchen-Güter/
so umb ein geringes verpacht / durch
die Beampeten Provisoren und Kir-
chenmeistern / zu dern meistern Profit
aufzuhun. 38.

Auch die Gelegenheit darab ihrer
f. G. zu überschreiben. 38.

Spitalmeister sollen fleissig Auff-
sicht wegen der unbekannter Bettler
haben. 38.

Spliss auf einem Sattel-Schatz-
oder Dienst-Gut so verkaufft) mag der
Sohler und in Entstehung dessen/
Besitzer eines Splisses aufz selbigem
Gut die Vernäherung thun. 57. 58.

Stelen die breidt an den Stegern
zumachen. 49. 50.

Stegeren und Zäun nicht zu hoch
zumachen. 49. 50.

Stockfisch / Schollen / Butter / ic.
sich fette Waar.

Strassen oder Gassen durch
Bauen nicht zuverengen noch zu-
übersegen. 41.

Strassen da die Fuhrten hingehen/
zu steinwegen. 42.

Solche Steinwege soll jeder Bur-
ger vor seinem Erb bis zur halben
Gossen / das übrige Bürgermeister
bestellen. 42.

Auff den Strassen keine Bäum
Weingarten zu pflanzen. 42.

Die Strassen wochentlich vor sei-
nen Erb zu einigen. 42.

Strassen/ Item Landstrassen/ sich
Wege.

Strassen durch die Beampten rhe-
lich und sicher zuhalten. 74.

Strassenschender / sich Friedbre-
cher / Item Landzwingier.

Z.

Tächer in den Städten mit Lenen
oder Pfannen und nicht mit stroh zu-
decken. 41.

Taglöhner / sich Arbeits-Volke.

Thater so entweichen / sollen da sie
befinden Abtracht thun / oder mit
Recht an dem Ort da die That ge-
schehen / sich verthetigen. 65.

So sie nicht anzutreffen / ihre Gü-
ter auzuschlagen / auffzuschreiben / und
verzeichnus in die Canslen zuschicken.
65. 66. 93.

Solche nicht zuvergleiten / dan mis-
f. G. Bewilligung. 66.

Wie solcher Zuschlag und Annota-
tio honorum zu geschehen. 93.

In Theurer-Zeit kein Korn auff
Fürkauff auffzuschütten. 17.

Todtschläger nicht zuvergleiten. 7.

Sich ferner Friedbrecher / sonder-
lich die Rechts-Ordnung fol. 175. da
solches zum theil geendert.

Todtschläger und mutwillige Ge-
walt-Thäter auff frischer That anzu-
greissen / und mit dem Glockenschlag
zuverfolgen. 66.

Eriackels-Krämer oder Quacksäl-
ber sollen nicht gestattet werden. 13.

Ihre Krämereren anzuhalten. 13.

Trunkschafft zuvermeiden. 17.

Auch nöhtigen in Zudrucken. 17

Ubelthat und Laster auf Trunk-
heit begangen arbitrarie zustraffen. 17.

Z.

Berckenstelle auff der Strassen
nie zumachen / noch mit den Schwei-
nen den Nachbarn Gestanke zuzufü-
gen. 42.

Verträge

Das ander

Berträge so aufrichtig bey Peen zuhalten. 76.

Bertrawen oder Copulatio so nicht in gegenwärtigkeit des Pastors und zweyzen Zeugen geschehen ist allerdings nichrig. 16.

Vette Waar / als Butter / Kees / Speck / Hering / &c. durch die Verordnete alle viertheil Jahrs zu sezzen. 72.

Uhebrieff sollen die Beampten beobachten / und fleissig des Thäters sich erkundigen. 95.

Vicarien wan erledigt / Ihrer S. zuüberschreiben / und durch die Beambten aufzumercken / daß die Nutzbarkeit nicht verdunkelt noch verwend werde. 79.

Unterthanen bey Guten Gewohnheiten / Herkommen und Freyheiten durch die Beampten zuhalten. 73.

Ungebotten Geding sollen jährlich gehalten werden. 71.

Unschuldig so jemand beklage dem soll der Kläger gebührliche Abtracht thun / auch die Uakosten bezahlen. 66. 67.

Vögt / Schultheissen / Richter oder Dinger / sollen die Gerichter selbst besessen / und ohne nohtwendige Ursach niemand an ihre Platz verordnen. 69.

Auch nicht zugleich Schaffen seyn. 69.

Vögt sollen alle brüchfällige Klagten bey ungeborten Gedingen an den Gerichtern und sonst vorfallend / den Ambteleuthen schriftlich zustellen. 88.

Vögt / sich ferner Beselchhaber.

Vorster und Wald oder Holzgreve / wie sie sich bey den Holzgedingen zuverhalten. 58.

Vorster sollen die Wald und Busch trewlich verwahren und niemand übersehen. 58. 59.

Vorster haben auf den Brüchten den zehnden Pfennig. 59.

So ein Waldgreve oder Vorster abgehet / soll am negsten Holzgeding ein ander in dessen Platz verordnet werden. 59.

Vorster und Waldgreve so von den

Erben umb Holz angehalten / sollen den Nohtbau besichtigen lassen 59. 60.

Die bewilligte Holzer aledan mit dem Schlagisen zu zeichnen / und mehr nicht zuhauen. 60.

Selbige müssen inwendig vierzen Tagen abgehauen / auf den Büschen gestelt / und in einem halben Jahr verbaut werden. 60.

Bey Peen fünf Soltgulden / sampt verwürckung solches Holz. 60.

Armen wird auf chaffien Verbindung länger Zeit darzu vergont. 60.

Vor ein solch gewiesen Holz soll ein Rader albus zum Eichen-Stalen geben werden. 60.

Vorster und Waldgreven mögen vor solche Holzer kein Verebrung nehmen. 60.

Aufgebante seu Banniti , sich Friedbrecher.

W.

Waaren und Güter bey Straßenschender befunden / den beraubten weder zugeben. 10.

Waldgreven / sich Vorster.

Wasser auf ihren Flüssen / laubnuß nicht zuquellen / vielweniger zu ungebührlicher Zeit. 76.

Die aufgequelle Wasser soll jeder auf dem Seinen oder gewöhnlichen Dertern wieder in den alten Fluss bringen. 76.

Niemanden deshalb verdrenken oder verdringen. 79.

Wasser / Item fliessende Wasser / sich Bächen.

Werth sich Mittelwerth. Wege so zugemacht wiederumb zu eröffnen. 46.

Wege / Straßen so verengt wiederumb zu voriger Werthe zubringen. 46. Wege / ob gleich nicht verengt / so demnach gebührliche Werthe gegeben werden. 46.

Die Werthe der Wege in Landstrassen zwei Rothen / gemeinen Wegen ein / in nachpaur Wegen ein halb Rothe. 46. 47.

Graben

Register.

- Graben und Heggen werden nicht
in solche Weitthe gerechnet. 47.
In Büschchen die Wege nach Gele-
genheit weiter zuverordnen. 47.
Wege durch Aufquellung des
Wassers nicht zuverdrenken und
grundlos zunachen. 47.
Wege ohne Besichtigung und Zu-
lassung nicht umbzulegen. 47.
Wege die böß / versunken oder ver-
fahren wären / wie dieselbe zubesse-
ren. 47.
Neben den Wegen soll jeder die Gra-
ben an seinem Acker und Erbschafft
machen und aufzegen / bey Peen der
Pfändung seiner Beesten. 47. 48.
So die Ritterschafft in Besserung
der Wege sännig / Ihrer F. S. an-
zuzeigen. 48.
Die Erd so auf den Graben geschos-
sen / mitten in die Wege zuwerfen. 48.
Den Wegen soll frey Luft gelas-
sen / und durch Holz und Heggen /
Wind und Sonnenschein nicht be-
nommen werden. 48.
Wege oder Landstrassen so den An-
schießenden zubeschwerlich / sollen
durh die Nachbarschafft gebessert
werden. 47.
Wege so nicht beständiglich zubesse-
ren / umbzulegen / und der Schad des
neuen Wegs zuerstatten. 48. 49.
In die Wege da Sumpff und
Spring wären / Canalen zulegen
oder Brüggen zu machen. 49.
Wege in den Bergen wie gleich
zumachen. 50.
Wege und Landstrassen Jahrs zu-
besichtigen. 50.
Weg - Gelt soll zu Besserung der
Wegen angelegt werden. 50.
Weinzappens Ordnung. 20.
Weinzapper sollen keinen Wein
ungekuert aufzthun noch denselben
vermengen. 21.
Bey Verlust des Weins oder der
Werth. 21.
Mögen nicht zwey Stück zugleich
aufzthun und verzappen. 21.
Doch denen die Herberg halten ist
- solches zugelassen. 21.
Wein der nicht verzapt wird / ist
kein Rechtf schuldig. 21.
So mit dem Stück verkauft / soll
davon was gewöhnlich geben. 24.
Weinzapper / sich ferner Kun-
meister.
Widertäuffer und Widergetäufste
werden gleich geachtet. 3.
Es soll mit ihnen Inhalt des H.
Reichs Constitution im Jahr 1529.
auffgericht / gehalten werden. 3. 4.
Welche Constitution diejenige so
verständigs Alters zum Todt ver-
dampt. 3. 4.
Und ebenfalls dern Aufführische
Auffwiegeler. 4.
Auch die zum andermahl umbfal-
len. 4.
So aber ihren Irthumb wieder-
rufen / mögen begnadet werden. 4.
Widertäuffer seind welche die Kin-
dertauff verachten. 4.
Widumhoff so verfallen / soll nach
Todt des Pastors auf dem Nachjahr
gebessert werden. 39.
Weisen so arm durch die Proviso-
ren zu befürderen. 37.
Wildbanen sollen durch die Jäger
und Wildförster verwahrt werden. 52.
Bey den Wildbanen kein Schieß-
spiel anzurichten. 52.
Wildzaun wie gebührlicher weiss
zunachen. 52.
Winckelprediger / welche nicht or-
dentlich nach Gottes Einsatzung und
aufgangener Ordnung berussen / an
Leib und Leben zustraffen. 5. 6.
Auch dern Auffhalter und Zu-
stender. 6.
Und so sie entweichen / an ihren
Güter. 6.
Wirth müssen sich zuvor bey den
Beamten angeben und geloben der
Ordnung sich gemeiß zuhalten. 30.
Argwohnige Personen mögen
kein Wirthschaft halten. 30.
Auff den Dörfern nochtürftige
Wirthshäuser zuverordnen / und un-
dienliche abzuschaffen. 30.

Gelébde

Das ander

Gelobde der Wirth.	30.	Goldgulden.	32.
Wirth sollen jedem vor sein Gelde aufrichtige Maah / Speiz und Trank darreichen.	30. 31.	Wirth sollen mit Unterscheid den Leuthen borgen.	32.
Widgen nicht so theur zappen wie sie wollen.	31.	Wucherliche Contracten krafftlos zu declariren.	17.
Bor End der Predig und Kirchen- Aembter niemandten Wein oder Bier zu zappen ohn den Wanders- man und Kranken.	31.		
Sonst die Wirth oder Gaste umb einen Goldgulden / auch etwan arbit- trarie zu straffen.	31.	Zuschlag oder Annotatio bono- rum, dern so Ubelthat halben verwi- chen.	73.
Die Gelacher sollen des Sommers zuneum / und Winters zu sieben Uh- ren gerechnet und auff seyn bey Peen dem Gast einen / dem Wirth zweien		Auf den zugeschlagenen Gütern Weib und Kindern Unterhalt zu- verschaffen.	93.

Ende des Registers.

